

**Schulordnung
für die Städtische Musikschule Höxter
vom 26.06.2023**

**§ 1
Organisation**

1. Die Stadt Höxter unterhält als Träger eine öffentliche Bildungseinrichtung, die den Namen „Musikschule Höxter“ führt. Sie ist der Abteilung Schulen, Bücherei und Sport zugeordnet.
2. Die Musikschule Höxter hat ihren Sitz in Höxter, Möllingerstraße 9. Ihre Tätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Stadtgebiet.
3. Die Musikschule Höxter ist eine kulturelle und soziale Einrichtung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne werden für Zwecke der Musikschule verwendet.

**§ 2
Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule Höxter ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene - nachfolgend Schülerinnen und Schüler genannt –

- a) an die Musik heranzuführen sowie Begabungen zu erkennen und zu fördern,
- b) in verschiedenen Arten von Musiziergruppen zusammenzuführen,
- c) im Einzelfall auf ein Musikstudium vorzubereiten.

**§3
Anmeldung**

1. Anmeldungen zum Besuch der Musikschule Höxter sind der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich einzureichen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule Höxter besteht nicht. Die Berücksichtigung richtet sich nach den Möglichkeiten der Musikschule. Es werden bevorzugt Schülerinnen und Schüler in die Musikschule Höxter aufgenommen, die einen Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Höxter nachweisen können.
2. Mit der Anmeldung bestätigt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, dass er die Bestimmungen der Schulordnung und der Entgeltordnung für die Leistungen der Musikschule Höxter in der jeweils gültigen Fassung anerkennt.

**§4
Schulbesuch**

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,
 - a) regelmäßig und pünktlich am Unterricht sowie an den von der Schulleitung festgesetzten Überprüfungen teilzunehmen und
 - b) den Vorgaben der Lehrkräfte Folge zu leisten sowie
 - c) an Schülervorspielen teilzunehmen.

Die Teilnahme an Schülervorspielen ist verpflichtend und gilt als Unterricht.

2. Von Schülerinnen bzw. Schülern versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.
Fallen wegen Erkrankung der Lehrkraft zwei oder mehr hintereinander liegende Unterrichtsstunden aus, wird der auf den betreffenden Monat entfallende Gebührenanteil erstattet.
Kann der Unterricht aus dienstlichen Gründen (Fortbildung, Dienstreise, etc.) nicht erteilt oder nachgeholt werden, wird ebenfalls erstattet.
3. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden, und der Schulbesuch ist entsprechend dieser Regelungen für die Dauer der Verbreitung der Krankheit nicht gestattet. Bei einer längeren Erkrankung von mindestens zwei Wochen ist die Erstattung der anteiligen Unterrichtsgebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

§ 5 Unterricht

Der Unterricht orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen des „Verbandes deutscher Musikschulen“.

§ 6 Schuljahr und Ferien

1. Das Schuljahr dauert vom 01.08. – 31.07.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der Musikschule Höxter.
Anordnungen der Stadt Höxter über Unterrichtsausfälle an den öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule Höxter. Dies gilt auch für bewegliche Ferientage.

§ 7 Beendigung des Schulverhältnisses

1. Das Schulverhältnis an der Musikschule Höxter wird beendet durch
 - a) schriftliche fristgerechte Kündigung,
 - b) Zeitablauf bei bestimmten Projekten, Kursen, Veranstaltungen,
 - c) Ausschluss wegen mangelnder Begabung oder unzureichender Mitarbeit, die normale Fortschritte verhindert,
 - d) Ausschluss, wenn das Unterrichtsentgelt trotz Mahnung nicht gezahlt wird
 - e) Ausschluss, wenn die Schülerin bzw. der Schüler trotz Mahnung mehrmalig unentschuldig fehlen
 - f) Ausschluss bei wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die Schuldisziplin.
2. Die Entscheidung über den Ausschluss vom Unterricht trifft die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit der unterrichtenden Lehrkraft. Die gesetzliche Vertretung ist vorher zu informieren und zu der beabsichtigten Maßnahme zu hören.
3. Eine Kündigung des Schulverhältnisses ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres - 31.01. und 31.07. - möglich. Sie muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Musikschule Höxter vorliegen (15.12. bzw. 15.06.). Abweichende Absprachen mit den Lehrkräften entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr.
Die Musikschulleitung kann in besonders begründeten Fällen von der Einhaltung des Kündigungstermins absehen.

§8 Instrumente

1. Die Schülerinnen und Schüler sollten grundsätzlich bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Es wird empfohlen, sich vor dem Kauf eines Instrumentes von der jeweiligen Fachlehrkraft beraten zu lassen.
2. Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, kann der Schulleiter sie befristet gegen Entgelt an Schülerinnen und Schüler ausleihen (entsprechend der jeweils geltenden Entgeltordnung).
3. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der Entleiherin bzw. des Entleihers oder der gesetzlichen Vertretung instand zu halten. Über Einzelheiten und Pflege hat sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu informieren. Zur Durchführung von Reparaturen ist das Instrument an die Geschäftsstelle der Musikschule Höxter zu geben. Die Entleiherin bzw. der Entleiher oder dessen gesetzliche Vertretung haftet für Verluste oder Beschädigungen.
4. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
5. Die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sind für die pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich; sie haften auch für schuldhafte Beschädigung und Verlust.

§ 9 Entgelte

1. Für den Besuch der Musikschule Höxter werden Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§10 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Höxter, 26.06.2023

Stadt Höxter
Der Bürgermeister

Daniel Hartmann

